

## III. Verträge deutscher Staaten mit Frankreich.

## IV. Verträge deutscher Staaten mit Nachbarstaaten.

## LBS—F. Artikel 9.

Die Bestimmungen dieses Vertrages können das Recht der hohen contrahirenden Theile nicht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung den Verkehr, die Darstellung oder Feilhaltung oder den Verkauf literarischer oder künstlerischer Nachbildungen nach ihrem Gutdünken zu überwachen, zu gestatten oder zu verbieten.

Auch soll keine der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft so ausgelegt werden, daß sie das Recht der hohen contrahirenden Theile beeinträchtigt, die Einfuhr solcher Bücher in ihr eigenes Gebiet zu untersagen, welche ihre innere Gesetzgebung oder Verträge mit andern Staaten in die Kategorie unbefugter Nachbildungen stellen.